



Häusliche Gewalt – Ein Dauerbrenner für die Thüringer Polizei

Fachtagung des TMBJS am 25. Oktober 2018 in Erfurt

- Definition Häusliche Gewalt
- Polizeiliche Umsetzung der Bekämpfung Häuslicher Gewalt
- Helffeldzahlen aus der Sonderstatistik Häusliche Gewalt
- Polizeiliche Grundsätze und Erstmaßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt
- Ausblick

Definition Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn in räumlicher Beziehung zusammen lebende Personen innerhalb einer bestehenden oder in Auflösung befindlichen familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische und psychische Gewalt ausüben oder androhen, sofern das Delikt seine Wurzel in der Lebensgemeinschaft hat.

(Leitlinien der Thüringer Polizei)

Polizeiliche Umsetzung

Besondere Rolle von Polizei

- Notruf-Funktion 110
- Jederzeit verfügbar, kostenlos und flächendeckend
- Oftmals der Erstkontakt in einer Gefahrensituation
- Polizei kann akute Gefahrensituation abwenden
- Polizei setzt gesellschaftliches Paradigma um, dass Gewalt keine Privatsache ist. Signal an Opfer, Täter und Kinder!
- Polizei setzt Schutz gemeinsam mit anderen Partnern um

Polizeiliche Umsetzung

Bekämpfung häuslicher Gewalt mit langer Tradition und intensiver Einbindung in die Organisationsstrukturen innerhalb der Polizei:

- **Leitlinien** für den Einsatz und die Bearbeitung 2002, 2004, 2014
- Bearbeitung durch **Schwerpunkt-Sachbearbeiter/innen** in den Ermittlungsdiensten
- Führen einer eigenen **Sonderstatistik** Häusliche Gewalt
- **Zusammenarbeit** mit Behörden und NGOs
- **Kooperation in Netzwerken** Häusliche Gewalt auf kommunaler Ebene und landesweiter Monitoringgruppe

Polizeistatistik Häusliche Gewalt

Erfassung aller Fälle in einer Sonderstatistik

Fälle der schutz- und kriminalpolizeilichen Dienststellen

Sondererfassung von Alter und Geschlecht von Tätern und Opfern, beteiligten Minderjährigen, Verletzung, Tötung, Wiederholungstätern, ergriffenen (Gefahrenabwehr-) Maßnahmen

Mit ca. 3.000 Fällen jährlich ein erheblicher Anteil an der polizeilich erfassten Gewaltkriminalität

Veröffentlichung und Auswertung parallel zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Polizeistatistik Häusliche Gewalt

2.887 Fälle Häuslicher Gewalt im Jahr 2017

1.162 beteiligte Minderjährige

Nach Landespolizeiinspektionen (LPI) gliedern sich die Fälle wie folgt:

Polizeidienststelle	Anzahl Fälle	Anzahl beteiligte Minderjährige
LPI Erfurt:	624	308
LPI Gera:	270	144
LPI Gotha:	408	69
LPI Jena:	287	115
LPI Nordhausen:	543	208
LPI Saalfeld:	474	207
LPI Suhl:	281	111

2.932 erwachsene Opfer

2.376 Frauen und 556 Männer

1.591 verletzte Opfer und 6 getötete Opfer

Polizeistatistik Häusliche Gewalt

2.887 Fälle Häuslicher Gewalt im Jahr 2017

1.162 beteiligte Minderjährige

2.932 erwachsene Opfer

2.376 Frauen und 556 Männer

Im Jahr 2017 wurden zur Gefahrenabwehr:

- 361 Platzverweise
- 480 Wohnungsverweisungen
- 370 Kontaktverbote und
- 120 Gewahrsamnahmen
- sowie 26 vorläufige Festnahmen
bei häuslicher Gewalt erforderlich.

Kinder und Häusliche Gewalt

Umstellung der Erfassung von Minderjährigen, die häusliche Gewalt gegen ein Elternteil miterleben und ggf. selbst dabei verletzt werden seit 2017 nicht mehr nach Altersstufen sondern nach Geschlecht.

Wenn die PKS auch keinen Opferstatus für Kinder vorsieht, die Gewalt gegen ein Elternteil miterleben, wird anhand der Sondererfassung doch das Ausmaß deutlich, das häusliche Gewalt auch für weitere (schutzbedürftige) Familienangehörige bedeutet.

Bei Anwesenheit oder dem Wissen um weitere Kinder im Haushalt ist das Jugendamt zur Prüfung von Kindeswohlgefährdung zu verständigen.

Leitlinien Häusliche Gewalt

- Polizeiliches Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt
- Kinder und Jugendliche als Betroffene häuslicher Gewalt
- Spezielle Maßnahmen bei Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung, älteren Menschen als Opfer
- Rechtliche Betrachtung
- Aus- und Fortbildung
- Stalking
- Risiko- und Gefährdungsanalyse zur Verhinderung von Tötungsdelikten
- Vermittlung von Täterberatung
- Vernetzung und Zusammenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit



Polizeiliches Einschreiten

Abwehr von Gefahren für Leib und Leben, Freiheit von Personen

Verhinderung und Unterbindung weiterer Gewaltanwendungen gegen Personen

Durchführung eines konsequenten Vorgehens gegen den/die Tatverdächtigen

Gewährleistung einer beweissicheren Strafverfolgung

Einleitung und Hinweis auf Beratungsmöglichkeiten für Opfer und Täter

Gefahrenabwehr

Polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind im Thüringer Polizeiaufgabengesetz (ThürPAG) geregelt.

Umsetzung des Leitsatzes: **Wer schlägt, der geht!**

§18 PAG

Platzverweis, Wohnungsverweisung, Aufenthaltsverbot

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.

§18 PAG

Platzverweis, **Wohnungsverweisung**, Aufenthaltsverbot

(2) Die Polizei kann eine Person ihrer Wohnung einschließlich deren unmittelbarer Umgebung verweisen (Wohnungsverweisung) und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen (Rückkehrverbot), wenn dies erforderlich ist, um eine von der Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung lebenden Person abzuwehren. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, wenn nicht im Einzelfall ein kürzerer Zeitraum festgesetzt wird. Die Maßnahme ist in ihrem örtlichem Umfang auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der betroffenen Person soll Gelegenheit gegeben werden, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen und beruflichen Bedarfs mitzunehmen. Die Polizei hat die gefährdete Person über den örtlichen Umfang und über die Dauer der Maßnahme nach Satz 1 zu informieren. Die Polizei übermittelt, soweit die gefährdete Person zustimmt, deren personenbezogene Daten an eine geeignete Beratungsstelle.

Gefahrenabwehr

§19 PAG

Gewahrsam

- (1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn
1.
 2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung zu verhindern; die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass
 - a)
 - b)
 - c) sie bereits in der Vergangenheit aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung angetroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist, oder
 3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung, eine Wohnungsverweisung, ein Rückkehrverbot oder ein Aufenthaltsverbot nach §18 durchzusetzen.

Gefahrenabwehr

Kontakt herstellen zu einer geeigneten Beratungsstelle:
„Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt“

Unterbringung und evtl. Begleitung der Frau und ihrer
Kinder zum Frauenhaus

Mitteilung an Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an
Projekt zur Täterberatung

Benachrichtigung des zuständigen Jugendamtes zur
Prüfung einer evtl. Kindeswohlgefährdung und Einleitung
eigener Maßnahmen

Polizei und Jugendamt

Benachrichtigung an das Jugendamt erfolgt auf der rechtlichen Grundlage:

§ 3 PAG Verhältnis zu anderen Behörden

Die Polizei wird (...) nur tätig, soweit die Abwehr von Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie unterrichtet die anderen Behörden unverzüglich von allen Vorgängen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der anderen Behörden bedeutsam erscheint.

§ 41 PAG Abs. 2 Datenübermittlung zur Gefahrenabwehr

- Telefonisch direkt im Einsatz
- Per Formular im Anschluss

Interventionsstellen

Seit 2008 flächendeckend vier Interventionsstellen und räumlich an polizeiliche Struktur der Landespolizeiinspektionen ausgerichtet

Erstberatung und Clearingstelle der Opferberatung

Zusammenarbeit über ein Faxformular mit Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe

Die Interventionsstellen unterstützen bei der zentralen und dezentralen Fortbildung der Polizei



Täterberatung

Gemeinsamer Ablaufplan zur Initiierung von Täterberatung durch die Thüringer Justiz

Seit 2018 mit Standort in allen vier Landgerichtsbezirken

Umsetzung durch das Projekt ORANGE in der Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V. Thüringen

Täterprogramm vorrangig durch Weisung nach §153 und §153a StPO

Täterberatung auf freiwilliger Basis und durch Zuweisung anderer Institutionen (z. B. Jugendamt, Familiengericht u.a.)



ORANGE

ist ein Unterstützungs- und Beratungsangebot für in Partnerschaften gewalttätige Männer bzw. Männer, die sich Unterstützung bei der Gewaltvermeidung wünschen.

Primäres Ziel ist die Beendigung oder Vermeidung von gewalttätigem Verhalten.

Im Rahmen von Einzelgesprächen und eines sozialen Gruppenprogramms sollen sich die Betroffenen mit dem Thema Gewalt auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Handlungen übernehmen sowie neue Konfliktlösungsstrategien erlernen.

Gewalt ist keine Privatsache!

Aufgabenbündel

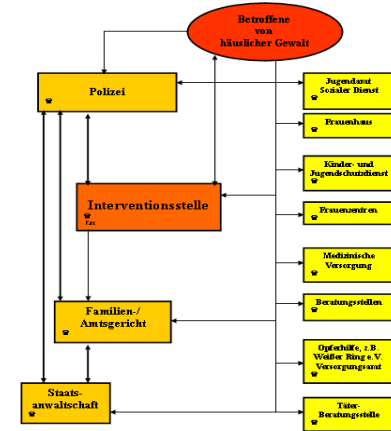
Polizei: Eigensicherung, Gefahrenprognose, Gefahrenabwehr, ergriffene Maßnahmen, Dokumentation, Anzeigenaufnahme, Information ggf. an Interventionsstelle, Frauenhaus und Jugendamt, Weiterleitung an Staatsanwaltschaft zwecks Täterberatung, Beachtung der Leitlinien der Thüringer Polizei, Beweissicherung, medizinische Versorgung, Informationen über Opferhilfe und Opferrechte, Gewaltschutzgesetz und weitere Ermittlungen im Strafverfahren

Zusammenwirken

Es ist wichtig, die Spirale der Gewalt von Außen zu unterbrechen!

Effektive Verknüpfung von

- Gefahrenabwehr
- Opferberatung
- Inverantwortungnahme von Tätern
- Prävention in Bezug auf die Kinder
- Gesellschaftliche Ächtung gewalttätigen Verhaltens



Zusammenfassung und Ausblick

Notwendig ist eine **enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendamt**

- im polizeilichen Einsatz häuslicher Gewalt mit beteiligten Kindern
- zur weiteren Gefahrenabklärung und –abwehr
- in Hochrisikofällen und Fallkonferenzen
- zur Nachbereitung und Analyse

Häusliche Gewalt bleibt vorerst ein Dauerthema – nicht nur für die Thüringer Polizei !

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Anmerkungen und Rückfragen:

Landespolizeidirektion, SG 12/Prävention

Ansprechpartnerin: Sabine Guntau

Tel. 0361 – 662 3173

praevention.lpd@polizei.thueringen.de

**Uns allen zusammen viel Erfolg bei der Verhinderung
von Gewalt!**

Gewalt ist keine Privatsache!